

Lieber zweimal hinschauen

Geänderte Farbkennzeichnung bei Druckgasflaschen sorgt für Verwechslungsgefahr

Mit der neuen Normung sollen international einheitliche Standards geschaffen werden. In der Übergangszeit von alter auf neue Farbkennzeichnung besteht allerdings erhöhte Verwechslungsgefahr. Besondere Vorsicht ist zum Beispiel bei Druckgasflaschen geboten.

Die Farbkennzeichnung von Druckgasflaschen ist eine sinnvolle und wichtige Sicherheitsinformation: Die Eigenschaften des Flascheninhaltes wie giftig, brennbar, oxidierend, inert sind bereits erkennbar, auch wenn der Gefahrgutaufkleber nicht lesbar ist. Dies kann zum Beispiel für Feuerwehrlente im Einsatz lebensrettend sein. Druckgasflaschen müssen an der Flaschenschulter nach einem normierten Farbcode lackiert sein. Bereits im Juli 1997 wurde die neue Norm DIN EN 1089-3 „Ortsbewegliche

Gasflaschen – Gasflaschen-Kennzeichnung – Teil 3: Farbcodierung“ veröffentlicht (Sichere Chemiearbeit 5/1998). Die neue Farbkennzeichnung war für die Übergangsphase nicht zwingend vorgeschrieben, wurde aber zunehmend angewandt. Seit dem 1. Juli 2006 ist sie verbindlich. Seither dürfen neue Druckgasflaschen nur noch nach dem neuen Farbcode gekennzeichnet sein.

Verwirrend ist dabei, dass die neue Farbkennzeichnung sich teilweise von der bisherigen Farbcodierung unterscheidet. So wird die gelbe Kennfarbe, die man bei Acetylenflaschen kannte, nun für giftige und/oder ätzende Gase verwendet (Tafel 1 und 3).

Für einige gebräuchliche Gase gibt es eine spezielle Kennzeichnung. Die Acetylen-Druckgasflaschen sind zum Beispiel nicht mehr gelb, sondern kastanienbraun (Tafel 2). Es können auch zwei Farben bei zwei verschiedenen gefährlichen Eigenschaften der Gase angebracht sein.

Um die Verwechslungsgefahr zu minimieren wurden in der Übergangsphase Druckgasflaschen mit neuer Farbkennzeichnung zusätzlich mit einem „N“ (Neu) auf der Flaschenschulter gekennzeichnet (Tafel 1 bis 3). Diese Zusatzkennzeichnung muss seit dem 1. Juli 2006 nicht mehr angebracht sein. Da für einen Teil der Druckgasflaschen die neue Farbkennzeichnung noch nicht vollständig umgestellt werden konnte, empfiehlt der Industriegasverband (IGV) seinen Mitgliedern, Druckgasflaschen, bei denen Verwechslungsgefahr besteht und Druckgasflaschen, die mit gefährlichen, toxischen oder korrosiven Gasen gefüllt sind, bis zum Juni 2009 weiterhin mit „N“ zu kennzeichnen.

Momentan sind noch sehr viele, nach alter Norm gekennzeichnete Flaschen im Umlauf. Insofern ist damit zu rechnen, dass noch längere Zeit Druckgasflaschen mit gleichem Inhalt aber unterschiedlicher Farbkennzeich-



Mit Gefahrgutaufkleber gekennzeichnete Druckgasflasche im Einsatz

nung in Gebrauch sein werden.

Eine Verpflichtung zur „Umlackierung“ bereits im Gebrauch befindlicher Flaschen gibt es zwar nicht, der IGV fordert aber von seinen Mitgliedern, Druckgasflaschen nur noch zu füllen oder wiederkehrend zu prüfen, wenn sie der neuen Farbkennzeichnung entsprechen. Da Druckgasflaschen alle zehn Jahre überprüft werden müssen ist damit zu rechnen, dass bis 2016 auch alle älteren Flaschen mit der neuen Farbkennzeichnung ausgestattet sind. Bis dahin gilt, Druckgasflaschen vor dem Gebrauch besonders sorgfältig zu kontrollieren, um Verwechslungen auszuschließen. Der Blick auf den Gefahrgutaufkleber lohnt doppelt, denn er allein enthält die verbindliche Aussage über den Inhalt der Gasflasche und die Gefährdungen, die davon ausgehen.



Tafel 3: »N« bedeutet eine Veränderung der Farbe

Alte und neue Kennzeichnungen sind übersichtlich im Falblatt „Informationen zur Euro-Norm DIN EN 1089-3“ des Industriegasverbandes (IGV) abgebildet. Auf der Homepage der BG Chemie kann dieses über den Pfad www.bgchemie.de -> Prävention -> Gefahrstoffe -> aktuelle Gefahrstoffinformationen aufgerufen werden.

■ Gk

Eigenschaften	Schulterfarbe	Beispiele
giftig und/oder ätzend ¹⁾	gelb	Ammoniak, Chlor, Arsen, Fluor, Kohlenmonoxid, Stickoxid, Schwefeldioxid
entzündbar ²⁾	rot	Wasserstoff, Methan, Ethylen, Formgas, Stickstoff/Wasserstoffgemisch
oxidierend ³⁾	hellblau	Sauerstoff, Lachgasgemische (außer Inhalationsgemische, Tafel 3)
erstickend ⁴⁾	leuchtendes Grün	Krypton, Xenon, Neon, Schwefelkohlenstoff, Druckluft, technisch

1) Abgrenzung giftig/ätzend und ätzend/ätzend siehe ADR/RD Nr. A 2.2.2 u. F200 (20-1000).
 2) Abgrenzung brennbar/nicht brennbar siehe ADR/RD Nr. A 2.2.2 u. F200 (20-1000).
 3) Abgrenzung oxidierend/nicht oxidierend siehe ADR/RD Nr. A 2.2.2 u. F200 (20-1000).
 4) Die Tafel brennendes Gas darf nicht für Luft zur Inhalation angewandt werden.

Die Schulter wird nur mit der Farbe der primären Gefährdung gekennzeichnet. Auf die farbliche Darstellung von 2 Gefährdungseigenschaften (z.B. giftig/ätzend und entzündbar) in Form von Ringen oder Quadranten wird verzichtet.

Tafel 1: Allgemeine Kennzeichnungsregel für Gase und Gasgemische, die nicht nach Tafel 2 und 3 speziell festgelegt sind.

Gas	Schulterfarbe	Gas	Schulterfarbe
Acetylen	kastanienbraun	Stickstoff	schwarz
Sauerstoff	weiß	Kohlenstoffdioxid	grün
Dioxidstickstoff (Lachgas)	blau	Helium	braun
Argon	dunkelgrün		

Tafel 2: Spezielle Kennzeichnung für gebräuchliche Gase.